

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 95 (2010)

Heft: 1

Artikel: Abstimmen: Volksabstimmung 7. März 2010

Autor: Caspar, Reta

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Volksabstimmung 7. März 2010



(Bio-)Ethik: Forschung am Menschen

Zur Abstimmung gelangt ein neuer Verfassungsartikel, welcher den Rechtsschutz von Menschen in der Forschung schweizweit einheitlich regeln und damit die Güterabwägung zwischen Forschungsfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeit – beide Güter mit Verfassungsrang – auf Bundesebene festlegen soll.

Für die Forschung in Biologie und Medizin werden Grundsätze bereits in der Verfassung erlassen:

- Die Einwilligung der Betroffenen ist in jedem Fall erforderlich,
- die Forschung an urteilsunfähigen Personen ist nur zulässig, wenn dazu keine Alternativen bestehen, und
- dabei sind nur minimale Risiken und Belastungen erlaubt.

Im Nationalrat wurde der Artikel mit 114 gegen 61 Stimmen angenommen, der Ständerat war einstimmig dafür. Unbestritten war, dass mit kantonal unterschiedlichen Regelungen niemandem gedient ist.

Zur Ablehnung des Verfassungsartikels kommen zwei gegensätzliche Positionen:

Vorrang der Forschung?

Gegen den Verfassungsartikel wird gesagt, dass er die Forschung unnötig einschränke und den Forschungsstandort Schweiz international behindere (SVP).

Vorrang des Schutzes?

Andere kritisieren, dass er einzig dazu diene, die Forschung an urteilsunfähigen Menschen, zum Beispiel an Kindern, Demenzkranken oder geistig behinderten Menschen grundsätzlich zu erlauben und damit auf Verfassungsstufe die Güterabwägung zugunsten der Forschung vorzunehmen. Die Grünen haben deshalb ein grundsätzliches Verbot mit gesetzlich geregelten Ausnahmen vorgeschlagen.

„Menschenwürde“

Dieselbe Diskussion gab es anlässlich der Ratifizierung der Bioethik-Konvention des Europarates, mit deren Minimalstandards (z. B. Art. 17) der vorliegende Verfassungsartikel übereinstimmt.

Letztlich dreht sich die Diskussion um die Frage der Menschenwürde. Nach Auffassung von Franz Josef Wetz („Baustelle Körper. Bioethik der Selbstachtung“, 2009) ist Menschenwürde im Sinne eines Wesensmerkmals als Ausgangspunkt für eine säkulare Ethik aber untauglich, sie kann nur als Gestaltungsauftrag, als Ziel der Menschenrechte, Gel tung haben. Wichtig sei, „dass eine Person niemals nur als Mittel zum Zweck gebraucht, sondern immer auch als Person so geachtet wird, dass sie keinen Grund bekommt, ihre Selbstachtung zu verlieren“. Daraus folge automatisch „das Gebot, derartige Untersuchungen in eng umschriebenen Grenzen durchzuführen, wenn sie eine Verbesserung der Kinder- und Notfallmedizin oder der intensivmedizinischen Pflege in Aussicht stellt“ (S. 69f).

Mit dieser Argumentation ist sowohl der Verfassungsartikel als auch der unterlegene Vorschlag der Grünen kompatibel.

Im Fall einer Ablehnung des Artikels bietet die Bioethik-Konvention den gleichen Schutz, allerdings würden die föderalen Regelungen bleiben und weiter zunehmen. Die Mehrheit des Parlaments ist der Auffassung, dass mit dem Verfassungsartikel die nötige Vereinheitlichung erreicht, der Schutz der Betroffenen genügend hoch angesetzt und das Vertrauen in die Forschung gestärkt wird.

Anwälte für Tiere

Volksinitiative „Tierschutzanwalt“

In der Bevölkerung hat Tierschutz offensichtlich einen hohen Stellenwert. Dennoch werden immer wieder Tiere gequält, sinnlos getötet, vernachlässigt, ausgesetzt. Die fehlbaren Besitzer kommen oft mit einer Ordnungsbusse davon.

Die Initiative will den Rechtsschutz schweizweit regeln und dem bestehenden Tierschutzgesetz damit mehr Nachdruck verleihen.

Aus Sicht einer säkularen Ethik geht es um Lebewesen, die sich nicht selber für ihre Interessen einsetzen können. Jenseits des Speziesismus lassen sich kaum Argumente gegen eine solche Regelung formulieren (siehe „Humanismus jenseits von Speziesismus“ in frei denken. 9/2009).

Drei Kantone haben schon reagiert: der Kanton Zürich hat bereits 1991 den Anwalt für Tiere im kantonalen Tierschutzgesetz verankert; in St. Gallen übt das Volkswirtschaftsdepartement diese Funktion aus; im Kanton Bern hat die Tierschutz-Dachorganisation bei Strafverfahren die Rechte einer Privatklägerin.

Im Jahr 2006 gab es in der Schweiz 572 Strafverfahren in Tierschutzangelegenheiten, jedes dritte im Kanton Zürich. In den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Genf, Solothurn, Tessin, Uri und Wallis gab es keine Fälle. Die BefürworterInnen werten dies als Zeichen, dass es in vielen Kantonen am Vollzug des Tierschutzgesetzes mangelt und Tierschutzanwälte dringend nötig seien.

Die GegnerInnen verweisen auf den Föderalismus und auf die neue Strafprozessordnung, welche den Kantonen die Möglichkeit gibt, einen öffentlichen Tieranwalt einzusetzen.

Leider hat es das Parlament einmal mehr versäumt, auf das berechtigte Anliegen mit einem Gegenvorschlag auf Gesetzebene zu reagieren. rc